

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 864

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 864, Rn. X

BGH 2 StR 342/10 - Beschluss vom 2. September 2010 (LG Meiningen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 19. Februar 2010 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte unter Einbeziehung der Strafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Hildburghausen vom 7. Februar 2007 - 110 Js 28081/06 - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt wird.